



# Schnupf – Verband Schweiz

## STATUTEN

gegründet, am 27. April 1985

### 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen, "Schnupf - Verband Schweiz" / "Société suisse des snuffers" / "Società svizzera dei snuffi" (nachstehend mit SVS bezeichnet) besteht eine Vereinigung von Schnupfclubs bzw. - Vereinen. Sie ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff, ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen, amtierenden Präsidenten.
- 1.2. Der SVS bezweckt die Förderung und Erhaltung des edlen Brauches und Gebrauches aller Arten von Schnupftabaken, zur Erhaltung der Volksgesundheit und gegen jegliche verpestete Luft.
- 1.3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) den Erlass von Vorschriften für die Vergabe, Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
  - b) den Beitritt zum Internationalen Schnupf - Verband ISV
  - c) andere geeignete Mittel und Veranstaltungen

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied im SVS kann jeder schweizerische Schnupf - Club bzw. - Verein werden, welcher diese Statuten anerkennt.
- 2.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Beitritts - Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet allein der Schnupferrat.
- 2.3. Wer sich um das Schnupfwesen im allgemeinen oder um den SVS im besonderen verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2.4. Es wird eine einmalige Aufnahme - Gebühr von Fr. 100.- erhoben.

### 3. Organisation

- 3.1. Die Organe des SVS sind:
  - a) Delegierten - Versammlung
  - b) Schnupferrat (Verbands - Vorstand)
  - c) Rechnungsrevisoren
- 3.2. Die ordentliche Delegierten - Versammlung (DV) findet alle 2 Jahre, im Jahr der Schweizermeisterschaft, im ersten Quartal an wechselnden Orten statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
  1. Appell
  2. Wahl der Stimmezähler
  3. Protokoll der letzten DV
  4. Jahresbericht des Präsidenten

5. Rechnungsablage und Revisorenbericht
6. Festsetzen der Jahresbeiträge
7. Neuaufnahmen
8. Wahlen (alle 2 Jahre)
9. Schnupferrat
10. Präsident
11. Rechnungsrevisoren
12. Anträge
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

3.3. Die Delegierten - Versammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Schnupferrates
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Delegierten der Mitgliedsvereine

3.4. Ausserhalb des Schnupferrates sind pro Club drei Delegierte stimmberechtigt.

3.5. Jede Delegierten - Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedsvereinen durch persönliche Einladung 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, erfolgt ist.

3.6. Ausserordentliche Delegierten - Versammlungen können einberufen werden:

- a) auf Begehren von mindestens 4 Mitgliedsvereine
- b) durch den Schnupferrat

3.7. Anträge an die Delegierten - Versammlung müssen innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation der Delegierten Versammlung, schriftlich und begründet, dem Präsidenten des Schnupferrates eingereicht werden.

3.8. Die Abstimmungen erfolgen, sofern die Mehrheit nichts Anderes beschliesst, durch offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

3.9. Der Besuch der Delegierten - Versammlung ist für die Mitgliedsvereine obligatorisch. Bei unentschuldigter Absenz wird eine Busse von Fr. 20.-- verhängt.

#### 4. Obliegenheiten des Schnupferrates und der Rechnungsrevisoren

4.1. Jeder Club der dem SVS angeschlossen ist, hat Anrecht auf zwei Sitze im Schnupferrat.

4.2. Der Schnupferrat stellt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 Vertreter jedes Schnupf Clubs (inkl. Vize – Präsident / Kassier / Sekretär - Pressechef)
- b) Dem Präsidenten/in der/die von der DV gewählt wird.

4.3. Die Wahl des Vize – Präsidenten obliegt dem Schnupferrat

4.4. Der Schnupferrat besteht demnach aus:

- Präsident
- Vize - Präsident
- Sekretär - Pressechef
- Kassier
- Beisitzer (Restlichen Mitglieder des Schnupferrates)

- 4.5. Der Schnupferrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar.
  - 4.6. Bei den Wahlen sind die einzelnen Landesteile angemessen zu berücksichtigen. Im Schnupferrat dürfen pro Club nicht mehr als zwei Mitglieder Einsitz nehmen; der Präsident wird dabei nicht mitgezählt.
  - 4.7. Der Schnupferrat verfügt im Rahmen der Verbandsgeschäfte über einen Kredit von Fr. 1.000.- pro Jahr.
  - 4.8. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Delegierten - Versammlung und die Schnupferrats - Sitzungen. Er erstattet der ordentlichen Delegierten - Versammlung einen Jahresbericht.  
Mit den andern Schnupferrats - Mitgliedern führt er rechtsverbindliche Unterschrift, kollektiv zu zweien.
  - 4.9. Der Vize - Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
  - 4.10. Der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent des Verbandes. Er führt an allen Sitzungen des Schnupferrates und an den Delegierten - Versammlungen ein Protokoll. Er vertritt den Verband gegenüber den Medien und informiert diese vor und nach den Meisterschaften. Er verfasst Presseberichte und leitet allfällige Presse - Konferenzen.
  - 4.11. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Verbandes. Er legt der ordentlichen Delegierten - Versammlung die Jahresrechnung vor.
  - 4.12. Die Schnupferrats - Mitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.
  - 4.13. Der Schnupferrat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
  - 4.14. Der Präsident vertritt den Schnupfverband Schweiz im Internationalen Schnupfverband als Vize - Präsident. Die weiteren Delegierten werden aus dem Schnupferrat bestimmt.
  - 4.15. Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Geschäftsleitung des Schnupferrates zu kontrollieren und der ordentlichen Delegierten - Versammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.
5. Finanzielles
- 5.1. Die finanziellen Mittel des SVS sind:
    - Beiträge der Mitgliedsvereine
    - Vermögenserträge
    - verschiedene Einnahmen
  - 5.2. Die Höhe des Jahresbeitrages ist an der Delegierten - Versammlung zu bestimmen. Der Jahresbeitrag wird neu, nur noch alle 2 Jahre an der DV eingezogen.
  - 5.3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vereins - Vermögen. Jede persönliche Haftung der Verbands - Mitglieder ist ausgeschlossen.
  - 5.4. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr.

- 5.5. Der Verband unterstützt mit einem an der DV festgelegten Betrag:  
Veranstaltungen die von Vereinen durchgeführt werden (ausgenommen Meisterschaften),  
wenn folgende Punkte eingehalten werden.
- a) Die Veranstaltung muss mit schnupfen zu tun haben
  - b) Alle Schweizerclubs müssen dazu eingeladen sein
  - c) Die Einladungen müssen rechtzeitig, min. ein halbes Jahr vorher verschickt werden
  - d) Jedes aktiv Mitglied muss mitmachen können

## 6. Meisterschaften

- 6.1. Ab 1987 schreibt der Verband alle zwei Jahre eine Schweizer - Meisterschaft aus. Zur Durchführung können sich nur Mitgliedsvereine bewerben. Bewerbungen sind bis zur Delegierten - Versammlung des Meisterschaftsjahres schriftlich an den Präsidenten des Schnupferrates zu richten. Über die Vergabe entscheidet allein die Delegierten - Versammlung. An dieser Meisterschaft sind die Mitgliedsvereine teilnahmeberechtigt, sowie auch Vereine, die sich um die Mitgliedschaft im SVS bemühen. Diese erstmalige Möglichkeit der Teilnahme an einer SM muss jedoch mit einem Beitrag von Fr. 100.- abgegolten werden. Dem SVS muss vom durchführenden Verein Fr. 1.-- pro aktiven Schnupfer abgeliefert werden. Die Meisterschaft muss nach den Regeln des Internationalen Schnupfverbandes durchgeführt werden. Des weiteren gelten die „Generellen Weisungen zur Durchführung einer Meisterschaft“ des SVS als Durchführungs - Reglement.
- 6.2. Es dürfen pro Club mehrere Mannschaften teilnehmen. In die Mannschaftswertung gelangt jedoch nur jeweils die erste Mannschaft des Vereins. Alle anderen Schnupfer werden in die Einzelwertung aufgenommen.
- 6.3. Ausländische Schnupfer werden beim Wettkampf unter der Rubrik „Gäste“ rangiert. (Einzel wie Mannschaftswertung). Ebenso werden Plauschschnupfer und Prominentenschnupfer in einer eigenen Rangliste erfasst.
- 6.4. Die Austragung von regionalen Meisterschaften bleibt den Mitgliedsvereinen überlassen. Sie sollten nach den Regeln des Int. Schnupfverbandes ausgerichtet und dem SVS gemeldet werden.
- 6.5. Dem SVS werden vom internationalen Schnupfverband turnusgemäss Weltmeisterschaften zur Durchführung übertragen. Bewerben können sich nur Mitgliedsvereine.

## 7. Schluss - Bestimmungen

- 7.1. Die Auflösung des SVS kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- 7.2. Bei Auflösung des SVS wird das Vermögen gleichmässig an die Mitgliedsvereine aufgeteilt.
- 7.3. Eine Änderung oder Revision der Statuten kann auf Antrag des Schnupferrates oder auf Begehren von mindestens 4 Mitgliedsvereinen an der Delegierten - Versammlung stattfinden.
- 7.4. Die Mitglieder des Verbandes anerkennen mit ihrer Vereinszugehörigkeit vorstehende Statuten und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Verbands - Organe Folge zu leisten.
- 7.5. Soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die Satzungen des ZGB, Art. 60 - 79.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungs - Versammlung des Schnupf - Verbandes Schweiz, vom 27. April 1985, in Willisau, angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Fiesch / Willisau - Land, 27. April 1985

SCHNUPF-VERBAND SCHWEIZ

Präsident: H. Uli Walpen / Vize – Präsident: Jules Fenner

**Revidiert anlässlich der Schnupferrats Sitzung vom 18.04.99:**

**- Änderung an der DV 2007 in Willisau unter 5. Finanzielles:**

Punkt 5.2: Der Jahresbeitrag wird neu, nur noch alle 2 Jahre an der DV eingezogen

**- Änderungen an der DV 2009 auf der Fiescheralp unter 5. Finanzielles:**

Punkt 5.1: „*Abgaben von Meisterschaften*“ wird gestrichen

Punkt 5.5: wird neu in die Statuten aufgenommen